Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben

Die Gemeinden Herbsleben (mit OT) und Großvargula beabsichtigen, sich nach § 16 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11. Juni 1992 (GVBl. S.232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194 ff.) zu einem Zweckverband zusammenzuschließen und beschließen folgende Verbandssatzung:

§ 1
Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Unstruttal Herbsleben" und hat seinen Sitz in 99955 Herbsleben

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Herbsleben mit OT Kleinvargula und Großvargula.

§ 3
Verbandsgebiet

Das Gebiet des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4
Aufgaben und Befugnisse

(1) Die Verbandsmitglieder übertragen dem Zweckverband die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und Abwasserreinigung. Zu diesem Zweck übernimmt der Zweckverband die Aufgabe, für seine Mitgliedsgemeinden die erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu planen, zu errichten, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten. Die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder gehen auf den Zweckverband über.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.

(3) Der Zweckverband begründet ein Entsorgungsverhältnis mit den einzelnen Anschlussberechtigten und Anschlussverpflichteten nach Maßgabe besonders zu erlassender Satzungen.

(4) Der Zweckverband ist berechtigt Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen.

§ 5
Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den weiteren Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl, der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen, richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes.

(4) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 500 Einwohner einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes sind nach interner Abstimmung nach dem Mehrheitsprinzip durch den gesetzlichen Vertreter der Gemeinde einheitlich abzugeben.

(5) Zur Berechnung der Einwohnerzahl werden die vom Thüringer Landesamt für Statistik nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrunde gelegt.

(6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Dass gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

§7
Verbandsvorsitzender

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

§ 8
Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in dieser den Vorsitz.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes den Bürgermeistern zukommen.

§ 9
Verbandsausschuss

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind der Verbandsvorsitzende und zwei weitere Mitglieder, die von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt werden. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Stellvertreter zu benennen.

(2) Vorsitzender des Verbandsausschusses ist der Verbandsvorsitzende.

(3) Jedes Ausschussmitglied hat eine Stimme.

(4) Die Sitzungen des Verbandsausschuss sind nicht öffentlich.

§ 10
Verbandswirtschaft, Geschäftsleiter

(1) Der Zweckverband verwaltet seine Einrichtungen in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften. Die Aufgaben eines Geschäftsleiters werden durch die Werkleitung wahrgenommen. Näheres regelt eine Betriebssatzung.

(2) Die Aufgaben der Werkleitung können nach Beschluss der Verbandsversammlung durch besonderen Vertrag einem Verbandsmitglied oder einem Dritten übertragen werden.

§ 11
Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte oder Abgaben seiner Anschlussnehmer und durch Kredite.

(2) Soweit der Finanzbedarf nicht nach Abs. 1 gedeckt werden kann, wird für den nicht gedeckten Aufwand eines Haushaltsjahres von jedem Verbandsmitglied eine Umlage erhoben. Die Höhe der Umlage für ein Verbandsmitglied richtet sich nach dem Verhältnis der im Gebiet des Verbandsmitgliedes abgerechneten Abwassermengen zu den insgesamt abgerechneten Abwassermengen. Maßgeblich sind die Mengen für das Jahr, für das die Umlage erhoben werden soll.

(3) Investitions- und Betriebskostenumlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie werden von den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlagen können während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden.

(4) Ist die Investitions- und Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr erhobenen Monatsbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.

§ 12
Auflösung

(1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte unter Anwendung des § 41 ThürKGG abzuwickeln.

(2) Das Verbandsvermögen und die Verbindlichkeiten sind nach dem Umlagemaßstab im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachung

Satzungen des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes Unstruttal Herbsleben öffentlich bekannt gemacht.

§ 14

Aufnahme von Mitgliedern

Durch Beschluss der Verbandsversammlung können weitere Mitglieder in den Abwasserzweckverband Unstruttal Herbsleben aufgenommen werden.

§ 15

Inkrafttreten – Entstehen des Zweckverbandes

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht der Zweckverband.

Herbsleben, 12.12.2013

THÜRINGEN Gemeinde Herbsleben Unstrut-Hainich-Kreis

Mascher
Bürgermeister
der Gemeinde Herbsleben

GEMEINDE GROSSVARGULA Unstrut-Hainich Land Thüringen

Wartmann
Bürgermeister
der Gemeinde Großvargula